



Möglichkeiten der Förderung von Frauenhäusern im Rahmen der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) des Landes Nordrhein-Westfalen

Stand: 20. August 2018

Die Förderung von Baumaßnahmen für Frauenhäuser ist in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) möglich. Förderfähig gemäß WFB sind der Neubau sowie die Neuschaffung im Bestand (sowohl Neuschaffung im bisherigen Wohnungsbestand als auch in bisherigen Nicht-Wohngebäuden).

Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen:

1. Die Grundrisse des geplanten Frauenhauses müssen WFB-konform sein (Gruppenwohnungen oder „Normal-Wohnungen“ gemäß WFB) bzw. müssen entsprechend konvertibel sein (das heißt, die Flächen müssen rückbaubar in WFB-konforme Wohnungen sein). Dafür ist als Nachweis ein Alternativ-Grundriss vorzulegen.
2. Es muss ein Generalmietvertrag zwischen dem Bauherrn/Eigentümer und dem Betreiber (zum Beispiel Verein, sozialer Träger oder Kommune als Generalmieter) zu WFB-Konditionen geschlossen werden, das heißt, die nach WFB höchstzulässige Bewilligungsmiete darf nicht überschritten werden.
3. Es muss eine Zusage des Kostenträgers über die Anerkennung der durch die Flächen/Förderung entstehenden Miet- und Nebenkosten vorliegen (Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zur Abrechnung mit den Kostenträgern).
4. Die Förderung darf nur erfolgen, wenn Einvernehmen darüber besteht, dass die Wohnraumförderung ausschließlich die baulichen/investiven Kosten abdeckt und die Finanzierung des Betriebs, des Personals und gegebenenfalls weiterer Kosten durch andere Kostenträger sichergestellt ist. Die Bewilligungsbehörden haben vom zuständigen Sozialamt ein Votum bzw. eine fachliche Stellungnahme



mit Bewertung des vorgelegten Konzeptes anzufordern und zum Bestandteil der Förderzusage zu machen. Zusätzlich ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Förderzusage keinen Rechtsanspruch auf Übernahme von Personal-, Betriebs- oder sonstigen Kosten begründet.

Es wird empfohlen, möglichst frühzeitig mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, Referat 406 – Experimenteller Wohnungsbau, Kontakt aufzunehmen, um die Förderfähigkeit, insbesondere die Frage der WFB-konformen oder entsprechend konvertiblen Grundrisse zu beraten und Fördervoraussetzungen zu besprechen, bevor detaillierte Pläne erstellt werden.

Als Ansprechpersonen stehen im Referat 406 – Experimenteller Wohnungsbau zur Verfügung:

- Frau RBD'in Gabriele Mainz, Telefon 0211 / 8618 – 5530 und
- Herr MR Kay Noell, Telefon 0211 / 8618 – 5529.